



# Forumsveranstaltung: Ausländerrechtliche Fragestunde

Montag, 19. März 2018

Tilla Jacomet, Leiterin der HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende  
St.Gallen/ Appenzell

Josef Jacober, Anwalt mit Spezialisierung Ausländerrecht

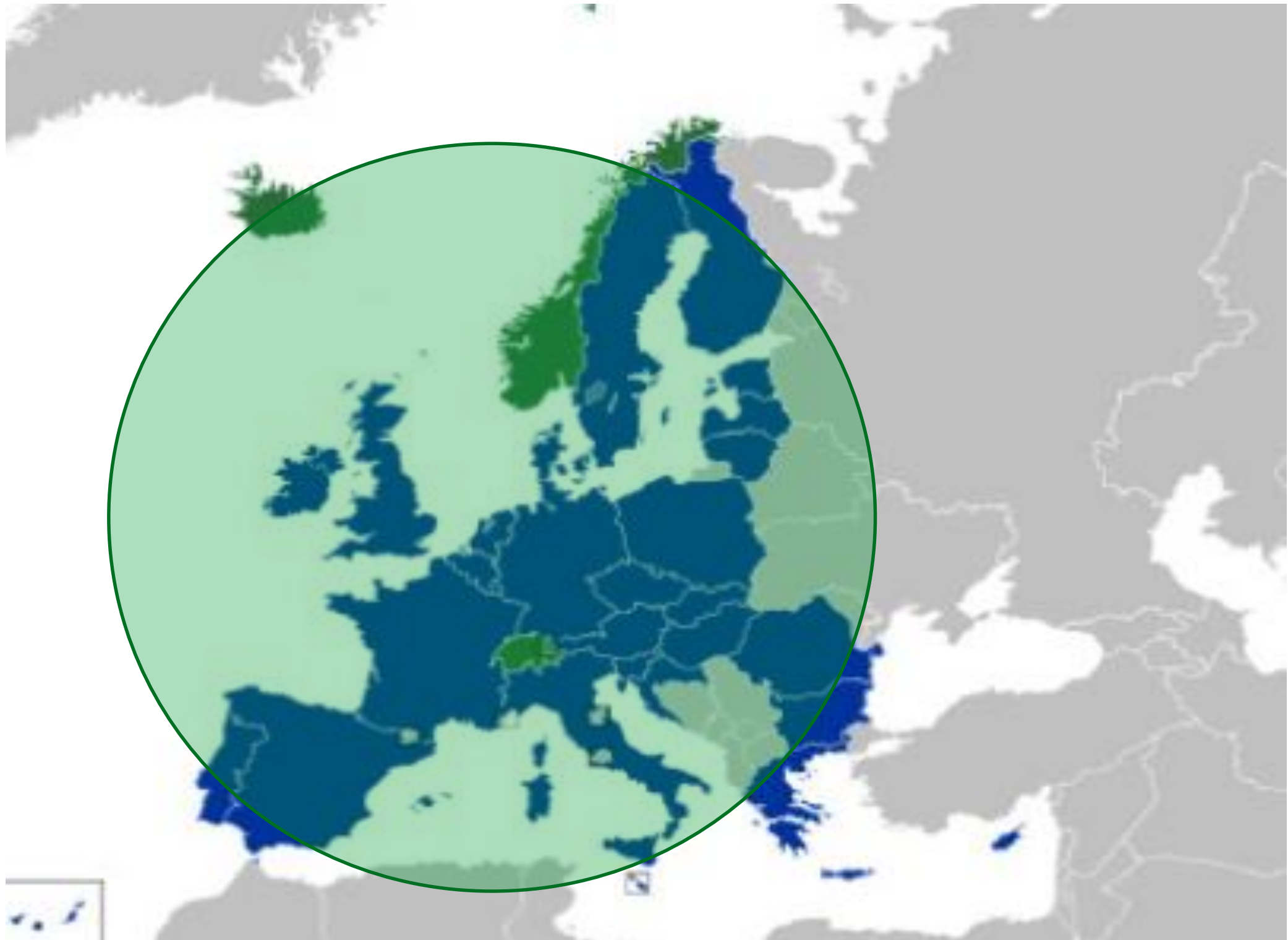
Kai-Siegrun Kellenberger, Juristin beim kantonalen Migrationsamt

# Inhalt

1. Allgemeines
2. Bewilligungen/Umwandlung
3. Kantonswechsel und Familiennachzug
4. Erleichterungen im Arbeitsmarkt (Flüchtlinge/VA)
5. Ausblick AIG
6. Einbürgerung
7. Asylsuchende und Vorläufig Aufgenommene



# EU nach Ländern, FZA vs. AuG



# Übersicht Bewilligungskategorien



Kurzaufenthalter  
(L, L-EG/EFTA)



Jahresaufenthalter  
(B, B-EG/EFTA)



Niedergelassene  
(C, C-EG/EFTA)



Grenzgänger  
(G-EG/EFTA)



**Bewilligungsarten**

Vorläufig Aufgenommene  
(F)



Asylbewerber (N)



Vorläufig Aufgenommene  
mit Flüchtlingseigenschaft



Aufenthalter mit  
Flüchtlingseigenschaft



# Umwandlung von Bewilligungen

B EG/EFTA → C EG/EFTA (mind. 5 Jahre B, ordentl. 10)

F → B (5 Jahres Aufenthalt, keine Straftaten, Erwerbstätigkeit, keine Betreibungen, gute Integration)

B → C (5 Jahre Aufenthalt mit CH-Ehepartner)  
gute Integration Niveau A2, Erwerbstätigkeit, keine Betreibungen

B Flü/Staatenlos → C (5 Jahre, gute Integration Niveau A2 gesamte Familie, keine Straftaten, Erwerbstätigkeit oder keine Sozialhilfe, keine Betreibungen)



# Familiennachzüge/Familienasyl

- EU/EFTA Bürger können nebst der eigenen Familie (Ehepartner und (Stief-)Kinder bis 21 Jahre), auch Verwandte in auf- und absteigender Linie nachziehen, sofern sie für diese finanziell aufkommen können.
- Nicht-EU-Bürger können lediglich ihre eigenen Familienangehörigen nachziehen (Ehepartner und Kinder bis 18 Jahre, **sofern Frist** eingehalten wird)

**Frist:** Innerhalb von 5 Jahren, bei Kinder über 12 Jahre innert einem Jahr Gesuch stellen, auch wenn Voraussetzungen (noch) nicht erfüllt



# Kantonswechsel bei VA und Flüchtlingen

- Vorläufig Aufgenommene Personen bleiben in dem Kanton, dem sie bereits als Asylsuchende zugewiesen wurden.
  - keine Sozialhilfe: Freie Wahl des Wohnorts innerhalb des Kantons
  - Sozialhilfe: kantonale Behörden bestimmen Wohnort und Unterkunft
- Flüchtlinge: keine Widerrufsgründe, insbes.  
Sozialhilfe





# Erleichterte Integration in den Arbeitsmarkt VA und Flüchtlingen

→ Ab 1.1.2018 Ende der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen

## Berufsintegrationseinsatz (Betrieb kennenlernen ohne Lohn)

- Dauer sechs Monate
- Abschliessen eines individuellen Beschäftigungsvertrags

## Vorlehre (möglich bis 24 Jahre)

- In den ersten 6 Monaten kein Lohn, dann über Fr. 400.– pro Monat
- Dauer zwölf Monate
- Voraussetzung: Betrieb hat eine Ausbildungsbewilligung
- Abschliessen eines individuellen Beschäftigungsvertrags für die Vorlehre

## Teillohnmodell (max. 18 Monate; drei aufeinander aufbauende Stufen)

- möglich ab 21 Jahre; keine reguläre Berufsbildung möglich
- Arbeitsfähigkeit, Vermittelbarkeit, mind. 50 % Arbeitsleistung, Sprachkenntnisse A2 (mündlich)/A1 (schriftlich), Motivation





# Ausblick Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

- **Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen**
- Die Niederlassungsbewilligung kann v.a. bei dauerhafter und erheblicher **Sozialhilfeabhängigkeit** neu auch nach einem **Aufenthalt von mehr als 15 Jahren widerrufen werden**
- **Vereinheitlichung beim Familiennachzug**  
Personen mit Niederlassungsbewilligung Familiennachzug = wie für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 43)
- **Rückstufung eines niedergelassenen integrationsunwilligen Ausländers zum Jahresaufenthalter** → bei Integrationsdefiziten kein Anspruch auf Familiennachzug
- **Höhere Hürden bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung**



# Einbürgerung

## Das dreistufige Bürgerrecht

- Erwerb des Schweizer Bürgerrechts ist nur mit der Einbürgerung in einer Gemeinde und einem Kanton möglich
- Der Bund legt im eidg. Bürgerrechtsgesetz die *Mindestvoraussetzungen fest*
- Die Kantone können eigene Wohnsitzfristen und weitergehende Voraussetzungen bestimmen



# Einbürgerung

## Einbürgerungsarten

- Bund
- a) ***ordentliche Einbürgerungen***
  - b) erleichterte Einbürgerungen  
(Ehegatten von Schweizer/Innen;  
dritte Ausländergeneration)
  - c) Wiedereinbürgerungen



# Einbürgerung

## Kanton a) **Einbürgerungen im Allgemeinen**

### b) **Besondere Einbürgerungen**

(Erleichterungen für ausländische und staatenlose Jugendliche; vor 20.

Altersjahr: 10 Jahre in CH + 5 Jahre in Gemeinde; Niederlassungsbewilligung; Geeignet zur Einbürgerung (Integration und Vertrautheit mit Schweizerischen und örtlichen Verhältnissen)



# Einbürgerung

## **Ablauf des *ordentlichen Einbürgerungsverfahrens*; *Einbürgerung im Allgemeinen/ Besondere Einbürgerung***

- I. Erteilung des Gemeindebürgerrecht (einschliesslich Ortsbürgerrecht)
- II. Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- III. Erteilung des Kantonsbürgerrechts

**→ *Rechtswirksamkeit der Einbürgerung***



# Einbürgerung

## Gesetz über das Schweizer Bürgerrecht und das St.Galler Bürgerrecht (BRG)

### 2.1 bisher: Wohnsitzvoraussetzungen

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- 8 Jahre Wohnsitz im Kanton, davon mindestens
- 4 Jahre *ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde*
- C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung)

### 2.2. **neu:** (in Kraft getreten am 1. Januar 2018):

- **10 Jahre** Wohnsitz in CH, wovon **3** in den letzten **5 Jahren** vor Einreichung des Gesuchs
  
- Die Jahre zwischen dem 8. und 18. Altersjahr werden doppelt angerechnet, aber Mindest-Aufenthalt 6 Jahre



- **Die letzten 5 Jahre** ununterbrochen Wohnsitz im Kanton und der Gemeinde
- Niederlassungsbewilligung C
- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Respektierung der Werte der Bundesverfassung und sich dazu ausdrücklich bekennen.
- Nachweis über gute Deutschkenntnisse, das heisst mind. über das Referenzniveau B1 (mündlich und schriftlich).
- In geordneten finanziellen Verhältnissen leben





- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Bildung erwerben und die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, fördern.
- Vertraut mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen, d.h. am öffentlichen Geschehen interessiert ist und über die Grundsätze des Staatsaufbaus Bescheid weiss sowie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verfügen



## 2.2 Einbürgerungseignung

bisher: Verweis auf Eidg. Bürgerrechtsgesetz

**neu:** konkretisiert im Kant. Bürgerrechtsgesetz:

- Erfolgreiche Integration
- Sprachniveau B1 und Schlusstest mündlich und schriftlich
- Vertrautheit mit Schweizer Lebensverhältnisse
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der CH



# Erleichterte Einbürgerung

## 3. Ausländergeneration

(in Kraft getreten am 15.02.2018)

- Gesuch kein Automatismus
- In der Schweiz geboren
- Mind. 5 Jahre oblig. Schulbesuch in CH
- Niederlassungsbewilligung
- Max 25 Jahre alt (Übergangsbestimmung: zwischen 26 und 35 Jahre alt innert 5 Jahren Gesuch möglich)
- Keine Sozialhilfe, keine Straftaten
  
- Mindestens ein Grosselternteil in CH geboren oder Aufenthaltsrecht in CH



- Mindestens ein Elternteil hat Niederlassungsbewilligung (NL) und hat mindestens 10 Jahre in CH gelebt und mindestens 5 Jahre obligatorische Schule in CH besucht

